

Vom Kirchenvorstand Langebrück

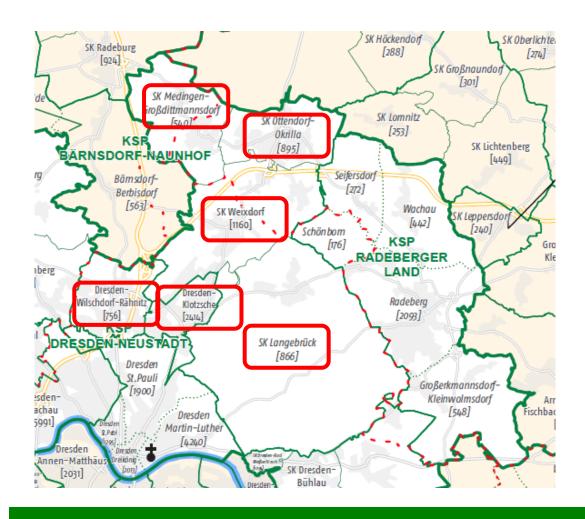
zur

Kirchgemeindevertretung Langebrück + Kirchspiel-Kirchenvorstand



KIRCHGEMEINDE LANGEBRÜCK

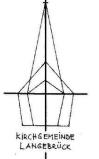
Kirchspiel Dresdner Heidebogen ab 2.1.2021





2

Kirchspiel "Dresdner Heidebogen"



Körperschaft: ja

Gremium vor Ort:

Kirchgemeindevertretung,

2021-2026: entspricht dem 2020 gewählten Kirchenvorstand Langebrücks (6 gewählte, 2 berufene Kirchvorsteher) danach: laut Gesetz mind. 2 Mitglieder, davon 1 im KV des Kirchspiels

Kirchgemeinde (KG): Kirche vor Ort

Kirchspiel (KS)

Körperschaft: ja

Leitungsgremium:

Kirchenvorstand des Kirchspiels

Zusammensetzung:

2021-2026: 2 gewählte aus jedem bisherigen KG-KV + alle Pfarrer:innen danach laut Gesetz: Höchstgrenze: 16 Kirchvorsteher, mind. 1 Vertreter aus jeder KG

Vorsitz: Wahl, siehe Regelungen KV



Haushalt (Hh): gemeinsam; KG verfügen über eigene Hhstellen (Mittel an Anzahl Gemeindeglieder orientiert, Höhe ist noch)

Kirchgeld: an Hh-stelle der KG Verwaltung des KG-Vermögens durch KV



MA: Anstellung und Dienstaufsicht beim Kirchspiel

Verwaltungsaufgaben: beim Kirchspiel

Einsatzplanung: KV



Pfarrer:Innen:

Pfarrstellen: dem Kirchspiel zugeordnet. Besetzung: Beschlussfassung KV

KV legt Seelsorgebezirke per Ortsgesetz fest



07.06.2020

Kirchspiel: KGV Langebrück und KV

Kirchgemeindevertretung (KGV)

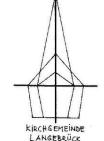
Zusammensetzung 2020-2026:

- KV-Wahl 09/2020 + 2 berufene Mitglieder
- Pfarrer sind keine Mitglieder
- KGV wählt Vorsitz und stv. Vorsitz
- (stv.) KV-Vorsitzende dürfen an Sitzungen beratend teilnehmen

Aufgaben, Befugnisse, Arbeitsweise:

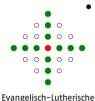
- trägt gemeinsam mit KV Verantwortung für das kirchgemeindliche Leben in der KG
- nimmt die geistlichen Aufgaben (siehe §13 Abs. I KGO) für ihren Bereich wahr auf der Grundlage der Planungen und Grundsatzentscheidungen des KV
- entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der Mittel, die ihm zur Verfügung stehen
- berät und unterstützt den KV
- Initiativrechte gegen KV (§ 11 Abs. 3 KG-StrukturG)
- Mitglieder im KV des KS unterrichten über Beschlüsse

Kirchenvorstand (KV)



Aufgaben, Befugnisse, Arbeitsweise:

- Leitung des Kirchspiels und Vertretung nach außen
- Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit
- nimmt die Rechte der KGen wahr und erfüllt ihre Pflichten
- · mind. 1x jährlich Gemeindeversammlung
- darf von KGV die Erarbeitung von Beschlussvorlagen verlangen
- muss über Angelegenheiten beraten und beschließen, die ihm von KGV vorgelegt werden
- bildet Ausschüsse
- wählt Mitglieder der Bezirks- und Landessynode
- stellt Haushalts- und Stellenplan auf in gesonderten Haushaltsstellen sind Mittel für die KGen auszuweisen, über die die KGVen verfügen können



Landeskirche Sachsens

Initiativrecht gegen KV

§ 11 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz:

Die Kirchgemeindevertretung kann sich jederzeit mit Anträgen und Vorschlägen an den Kirchenvorstand wenden. Sie hat das Recht, vom Kirchenvorstand eine Beratung und Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten zu fordern (Initiativrecht):

- 1. Planungen und Grundsatzentscheidungen ...
- 2. Erlaß und Änderung kirchlicher Ortsgesetze, insbesondere für die Einrichtungen der Kirchgemeinde ...,
- 3. Durchführung substanzerhaltender Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden der eigenen Gemeinde,
- 4. Durchführung von Spendensammlungen in der Kirchgemeinde oder im Kirchspiel für bestimmte kirchgemeindliche Zwecke,
- 5. Vermietung von Wohnungen und Räumen in kirchlichen Gebäuden,
- 6. Verpachtung kirchlichen Grundbesitzes und Bestellung von Erbbaurechten,
- 7. Änderung des Nutzungszweckes kirchlicher Gebäude.

https://engagiert.evlks.de/Rechtssammlung/PDF/1.3.4 a Kir chgemeindestrukturG ab 02.01.2021 .pdf

Geistliche Aufgaben

kirch&emeinde LANGEREÜCK

§ 13 Abs. 1 Kirchgemeindeordnung:

- (1) Der Kirchenvorstand trägt Verantwortung für geistliche Aufgaben im Bereich der Kirchgemeinde. Er hat insbesondere
- a) auf die regelmäßige Durchführung und würdige
 Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen zu achten sowie die Gestaltung von Festen und Feiertagen zu fördern,
 b) bewährte Formen der Gemeindearbeit zu pflegen, nach
- neuen Formen kirchlicher Gemeinschaft und nach situationsbezogenen Arbeitsformen zu suchen sowie die Ökumene vor Ort zu stärken,
- c) die Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützten und dabei auf die regelmäßige Durchführung der christlichen Unterweisung zu achten,
- d) die aus dem missionarischen Auftrag erwachsenden Aufgaben zu entdecken und wahrzunehmen,
- e) die diakonische Arbeit der Kirchgemeinde zu fördern und situationsgerechte Formen diakonischer Arbeit anzuregen, f) die Kirchenmusik, besonders den Gemeindegesang, sowie
- die in Beziehung zum christlichen Glauben stehende Kunst zu pflegen.

https://engagiert.evlks.de/Rechtssammlung/PDF/1.3.1 Kirch gemeindeO ab 01.01.2020 2.pdf



Landeskirche Sachsens